

Merkblatt Abgabe der Notfallkontrazeption an Jugendliche

Die «Pille danach» kann unabhängig vom Alter abgegeben werden, falls die betroffene Person urteilsfähig ist. Die zugehörige Fachberatung in der Apotheke findet auf professionelle, wertfreie und nicht moralisierende Art statt und wird dokumentiert. Ausserdem wird stets die Diskretion und Vertraulichkeit gewährleistet. Dieses Merkblatt soll im Sinne einer Hilfestellung die wichtigsten Fragen zu diesem Thema beantworten.

Was gilt grundsätzlich beim Verkauf von Medikamenten an Kinder und Jugendliche?

Wird in der Apotheke einer Person ein Medikament verkauft, entsteht zwischen der Apothekerin bzw. dem Apotheker und der Person ein Behandlungsvertrag. Handlungsfähig und somit vertragsfähig ist gemäss Gesetz, wer urteilsfähig und volljährig ist¹. Kinder und Jugendliche brauchen daher grundsätzlich die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung (i.d.R. die Eltern), um Verträge einzugehen. Es gibt aber Ausnahmen davon. Weil ein Behandlungsvertrag als höchstpersönliches Recht gilt, können Jugendliche auch ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einen Behandlungsvertrag abschliessen, sofern es sich beispielsweise um:

- ▶ nicht schwerwiegende Eingriffe oder um alltägliche, nicht kostspielige Behandlungen handelt
- ▶ und die **Urteilsfähigkeit** in diesem konkreten Einzelfall gegeben ist.

Wann ist eine Person urteilsfähig?

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes² ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. In welchem Alter genau die Urteilsfähigkeit beginnt, ist somit im Gesetz nicht explizit definiert. Sie muss von Fall zu Fall und im Hinblick auf die konkrete Situation beurteilt werden. Als Richtlinie bei Behandlungsverträgen gilt in der Schweiz:

- ▶ über 16-jährig: Vorliegen der Urteilsfähigkeit wird vermutet
- ▶ unter 12-jährig: Nicht-Vorliegen der Urteilsfähigkeit wird vermutet
- ▶ 12 bis 16-jährig: Urteilsfähigkeit muss beurteilt und dokumentiert werden

Was bedeutet das für die Abgabe der Notfallkontrazeption an Jugendliche?

Vor der Abgabe der «Pille danach» muss bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren die Urteilsfähigkeit im Gespräch eruiert werden. Wie kann diese Einschätzung erfolgen?

Grundsätzlich wird die Urteilsfähigkeit als gegeben betrachtet, wenn eine Person eine genügende kognitive und emotionale Reife erreicht hat, um **den Zweck, die Wirkung sowie die Nebenwirkungen der Notfallkontrazeption** zu verstehen. Liegen Zweifel vor, können die im Kasten abgebildeten Leitfragen eine Hilfestellung bei der Entscheidung bieten, doch vermögen diese keinesfalls eine persönliche Beurteilung und Einschätzung der Apothekerin oder des Apothekers zu ersetzen.

Massgebend ist in dieser Situation zudem die Dringlichkeit, da mit fortschreitender Zeit die Wirksamkeit der Kontrazeption sinkt. **Die Abklärung und das Ergebnis sind schriftlich zu dokumentieren.** Die Dokumente sind während 20 Jahren³ aufzubewahren.

¹ Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches («Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.»)

² Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.)

³ Die Verjährungsfrist bei Personenschäden wurde per 1.1.2020 auf 20 Jahre verlängert.



Hilfreiche Fragen, um die Urteilsfähigkeit einzuschätzen

- ▶ Weiss die jugendliche Person, was sie will und kann sie ihren eigenen Willen äussern?
- ▶ Ist die jugendliche Person intellektuell und kognitiv ihrem Lebensalter entsprechend entwickelt und gereift?
- ▶ Hat sie die Informationen über das Schwangerschaftsrisiko, die Notfallkontrazeption und die damit verbundenen Risiken verstanden?
- ▶ Ist sie in der Lage, Vorteile und Risiken der Behandlung gegeneinander abzuwägen und allfällige Alternativen in Betracht zu ziehen?
- ▶ Kann sie die Besonderheiten ihrer individuellen Situation erkennen und ihrer Entscheidung zugrunde legen?

Darf die Abgabe der Notfallkontrazeption verweigert werden?

Es besteht grundsätzlich aufgrund der Vertragsfreiheit keine Pflicht zum Verkauf eines Medikamentes, aber Apothekerinnen und Apotheker sind als Medizinalpersonen verpflichtet, in dringenden Fällen (Notfällen) Beistand zu leisten⁴. Als dringende Fälle gelten ausser lebensbedrohlichen Zuständen auch alle Erkrankungen von einiger Tragweite, deren Behandlung keinen Aufschub duldet. Dies kann in der Situation einer verlangten Notfallkontrazeption der Fall sein.

Liegt nach Beurteilung der Apothekerin oder des Apothekers kein dringender Fall vor und die Medikamentenabgabe wird verweigert, so muss aufgrund der Beistandspflicht mindestens die Weiterleitung an eine geeignete Stelle (entsprechende Beratungsstelle oder an eine/n spezialisierte/n Ärzt/in) erfolgen. Es ist die Aufgabe der Apotheke, für solche Fälle geeignete Adressen im eigenen Umkreis zusammenzustellen und bereit zu halten.

Dürfen die Eltern von Jugendlichen informiert werden?

Das Berufsgeheimnis zu wahren, ist eine weitere Berufspflicht von Medizinalpersonen (Schweigepflicht). Sie gilt auch für Inhalte, die aus Gesprächen mit für diesen Einzelfall urteilsfähigen Jugendlichen vernommen wurden. Die abgebende Medizinalperson macht sich deshalb strafbar⁵, wenn sie die Eltern dieser jugendlichen Person ohne deren Zustimmung über den Inhalt des Gesprächs informiert.

Fazit für die Abgabe der Notfallkontrazeption an unter 16-Jährige

- ▶ Aus medizinischer Sicht gibt es **keine** Alterseinschränkung für die beiden zugelassenen Wirkstoffe⁶ zur oralen Notfallkontrazeption.
- ▶ Die zugehörige Beratung findet auf professionelle, wertfreie und nicht moralisierende Art statt.
- ▶ Der ganze Prozess wird auf vertrauliche Weise durchgeführt. Dazu gehören die Begrüssung, das Beratungsgespräch sowie die Abgabe und die Fakturierung.
- ▶ Aus rechtlicher Sicht muss bei der Abgabe der Notfallkontrazeption an 12 bis 16-jährige Jugendliche die Urteilsfähigkeit im Beratungsgespräch ermittelt und dokumentiert werden.
- ▶ Bei Kindern bis 12 Jahren – wie auch bei nicht urteilsfähigen älteren Jugendlichen – sind die Eltern beizuziehen, da mutmasslich keine Urteilsfähigkeit in Bezug auf eine solche Situation vorliegt.
- ▶ Die Abgabe der Notfallkontrazeption an Jugendliche ist zu dokumentieren und die Dokumente sind während 20 Jahren aufzubewahren.
- ▶ Die Inhalte von Beratungsgesprächen unterstehen auch bei für diesen Einzelfall urteilsfähigen Jugendlichen der Schweigepflicht und eine Information der Eltern ist ohne Zustimmung dieser Jugendlichen nicht erlaubt.

⁴ Berufspflicht universitärer Medizinalberufe gemäss Art. 40 Medizinalberufegesetz (MedBG)

⁵ gestützt auf Art. 321 des Strafgesetzbuches

⁶ Levonorgestrel und Ulipristalacetat